

Satzung

Satzung des Kulturverein – Arnsdorf Land e.V.

Paragraph 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein Arndsorfer Land e. V.“
Abgekürzt: KV – AL e.V. Sitz des Vereins ist 01477 Arnsdorf.

Paragraph 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung Kultur und Sport.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Förderung von Tanzgruppen
 - b) Die Organisation und Durchführung eigener Veranstaltungen, ggfls. in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, im Arndsorfer Land
 - c) Die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen des Territoriums im Bereich von Kultur und Sport sonstigen Veranstaltungen und Festen
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aus den Mitteln des Vereins wird eine ÜL-Aufwandsentschädigung, nach finanzieller Möglichkeit des Vereins aber keine Ehrenamtspauschale gezahlt.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Auslagen und Aufwendungen für den Verein werden allen Mitgliedern (auch Vorstand) durch Vorlage einer Quittung rückerstattet.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Satzung

Paragraph 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen muss mindesten ein gesetzlicher Vertreter zustimmen und den Aufnahmeantrag unterschreiben. Stimmberechtigung erhalten nur volljährige Mitglieder. Minderjährige Mitglieder und deren gesetzliche Vertreter haben kein Stimmrecht.
2. Nach deinem Monat Probezeit entscheidet der Vorstand über den Antrag aus Aufnahme. Der Antrag kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Rechtsweg gegen die Ablehnung ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des jeweiligen Monats
 - c) mit dem Ausschluss aus dem KV – Al e. V. bei groben Verstoß gegen die Satzung, dieser bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung
 - d) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages 3 Monate im Rückstand ist
 - e) durch Auflösung des KV – Al e.V.

Paragraph 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht:

- a) an Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen
- b) Anträge für die Tagesordnung einer Versammlung einzureichen
- c) an geselligen Veranstaltungen des Vereins mit seinem Partner teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Satzung und die Ordnung des KV – AL e. V. anzuerkennen, die Beschlüsse zu befolgen und an der Erreichung der Ziele des Vereins nach besten Kräften mitzuwirken
- b) partnerschaftliche und achtungsvoll die Zusammenarbeit fördernd mit allen Mitglieder des Vereins umzugehen
- c) ihnen übertragen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen
- d) vereinsinterne Absprachen vertraulich zu behandeln.

Satzung

Paragraph 5

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des KV – Al e. V.
- b) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, die je eine Stimme haben. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- c) Die Mitgliederversammlung findet mindesten 1mal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- d) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail bzw. per Post, für Mitglieder ohne E-Mail Adresse 14 Tage vor dem angesetzten Termin unter Mitteilung der Tagesordnung. Entscheidend ist der Tag der Absendung.
- e) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen neben den sonstigen Angelegenheit insbesondere:
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes in geheimer oder offener Wahl
 - die Entgegennahme des Jahresberichte und der Jahresabrechnung
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - die Höhe des Beitrages wir von der Mitgliederversammlung festgelegt
 - die Auflösung des Vereins
- f) Die Mitgliederversammlung ist abstimmungsberechtigt, wenn mindesten 60 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Gesamtvorstand:

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und einem Beisitzer.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandswahlen finden aller 2 Jahre statt. Die Mitgliederversammlung beschließt ob offene oder geheime Wahlen durchgeführt werden. Bei geheimer Wahl ist Briefwahl möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorzeitige Neuwahlen können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- c) Der Vorstand ist verantwortlich für die laufende Geschäftsführung des Vereins.

Satzung

- d) Der Vorstand setzt sich im Sinne des § 26 BGB zusammen aus:
Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister – zwei Mitglieder der
Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und
außergerichtlich gemeinsam.
- e) Sie bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- f) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus dem Verein
aus, kann der Vorstand den Beisitzer des KV – AL e. V. für diese Tätigkeit
kommissarisch einsetzen.

Paragraph 6

Protokollierung und Beurkundung

1. Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und
dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

Paragraph 7

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Paragraph 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit
2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins herbeizuführen.
2. Bei rechtskräftiger Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter
Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Arnsdorf, die es
unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat.

Satzung

Paragraph 9

Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde am in Arnsdorf von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist rechtskräftig mit Eintragung in das Vereinsregister.

Hierfür zeichnen als Vereinsmitglieder: